

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.
Ingleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 106

Bad Homburg v. d. H., Mittwoch, den 21. August

1918

Verordnung

betre. die Verarbeitung von Hafer zu Haferflocken.

Auf Grund der §§ 58 65 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 wird für den Bezirk des Obertaunuskreises folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Verarbeitung der den Selbstversorgern im Wirtschaftsjahr 1918/19 für die Ernährung zustehenden Hafers (§ 8 der Reichsgetreideordnung) erfolgt gemeindeweise in der Haferflockenfabrik hier gemäß einem zwischen dieser und dem Kommunalverband abgeschlossenen Vertrag.

§ 2.

Jeder Erzeuger von Hafer hat binnen einer von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Frist dieser zu erklären, ob und für wieviel Angehörige seines landwirtschaftlichen Betriebes (Selbstversorger) er von seinem Rechte, Hafer zu Flocken verarbeiten zu lassen, Gebrauch machen will.

§ 3.

Die Gemeindebehörden haben dem Kommunalverband alsdann eine Aufstellung einzusenden, aus welcher sich die Namen der Hafererzeuger und die Zahl der zu seinem Betriebe zählenden Selbstversorger für die die Verarbeitung erfolgen soll, ergibt.

§ 4.

Der Kommunalverband stellt auf Grund dieser Aufstellung über die ganze den Selbstversorgern zustehende Hafermenge eine gemeinsame Mahlkarte aus und stellt sie der Gemeindebehörde zu.

§ 5.

Die einzelnen Hafermengen sind alsdann mit der Mahlkarte gesammelt gemeindeweise zur Verarbeitung nach der Haferflockenfabrik hier zu verbringen; nach der Verarbeitung sind die Flocken und Abfälle (Kleie und Spelzen) gemeindeweise von dort abzuholen. Die Gemeindebehörden haben alsdann dafür Sorge zu tragen, daß die Flocken und Abfälle (Kleie und Spelzen) unter die Hafer selbstversorger je nach der von ihnen abgelieferten Menge verteilt werden.

§ 6.

Die Kennzeichnung der einzelnen Hafermengen durch Anhängesettel ist nicht erforderlich.

§ 7.

Die Verarbeitung von Hafer zu Haferflocken für einzelne Selbstversorger des Kreises ist unzulässig.

§ 8.

Die Vergütung für die Verarbeitung des Hafers ist bei der Abholung der Flocken zu entrichten.

§ 9.

Soweit die Bestimmungen der Verordnung betr. Verbrauch und Mahlvorschriften für Selbstversorger (Kreisblatt Nr. 99) insbesondere die §§ 9—14 mit den Bestimmungen dieser Verordnung im Widerspruch stehen, kommen sie nicht zur Anwendung. Die Verarbeitung von Hafer zur Ernährung der Selbstversorger regelt sich ausschließlich nach dieser Verordnung.

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 80 Z. 12 der Reichsgetreideordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 11.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Bad Homburg v. d. H., den 25. Juli 1918.

Der Kreis Ausschuss des Obertaunuskreises.
von Marx.

Die Gemeindebehörden werden ersucht, vorstehende Verordnung zur allgemeinen Kenntnis zu bringen und das Weitere zu ihrer Ausführung zu veranlassen, insbesondere dafür zu sorgen, daß die Selbstversorger-Hafermengen gemeindeweise gesammelt zur hiesigen Haferflockenfabrik gebracht, und daß die Flocken und Abfälle wieder für alle Selbstversorger der Gemeinde zusammen dort abgeholt werden.

Der Einreichung der Aufstellung gemäß § 3 sehe ich erstmalig am 10. September 1918 und alsdann alle 2 Monate entgegen.

Bad Homburg v. d. H., den 17. Aug. 1918.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
von Marx.

Bad Homburg v. d. H., den 15. August 1918.

Maurermeister Johann Schmitt in Eppstein i. T. ist auf eine sechsjährige Dienstzeit, ab 1. Oktober ds. Js., zum Gemeinderichter der Gemeinde Eppstein i. T. ernannt und als solcher von mir bestätigt worden.

Der Königliche Landrat.
von Marx.

Bad Homburg v. d. H., 16. August 1918.

Diejenigen Herren Bürgermeister der Landgemeinden, welche mit der Erledigung meiner Verfügung vom 6. ds. Mts. K. A. I. 5372 betr. Bedarfsanmeldung von Herbstobst noch im Rückstand sind, werden um umgehenden Bericht ersucht.

Der Königliche Landrat.
von Marx.

Berlin, den 17. Juli 1918.

Wiederholte Vorkommnisse aus neuerer Zeit haben gezeigt, daß die im Reichswirtschaftsamte zusammengestellten „Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft“ noch nicht die ihrer Bedeutung entsprechende Verbreitung in den beteiligten Kreisen gefunden haben, ja vielfach überhaupt noch nicht bekannt sind.

Ich ersuche daher ergebenst, bei den Mitgliedern Ihres Verbandes auf die „Nachrichten“ hinzuweisen. Es liegt dies um so mehr im Interesse der Beteiligten selbst, als die aufmerksame und fortlaufende Verfolgung der wirtschaftlichen Vorgänge im Ausland, insbesondere auch als Rüstung für die Zeit nach dem Kriege, für die Inter-

essenten von besonderem Werte sein wird. Gerade im Hinblick auf die Erschwerungen, die unserem Absatz nach dem Ausland in der Zeit nach dem Kriegsende bevorstehen, haben die „Nachrichten“, die auf Grund der Meldungen der Kaiserlichen Vertretungen im Ausland, der handels- und landwirtschaftlichen Sachverständigen, sowie unter Benützung einer großen Zahl ausländischer Zeitungen und Zeitschriften über wesentliche Vorkommnisse auf dem Gebiete von Handel, Industrie und Landwirtschaft berichten, neuerdings eine wesentliche Ausgestaltung erfahren.

Die wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung der einzelnen Länder, die Handelsbeziehungen der Staaten zu einander, die Ausbeute an landwirtschaftlichen und industriellen Rohstoffen, Erfindungen, soweit sie für die Industrie und Landwirtschaft von Interesse sein können, das Inslebentreten neuer Unternehmungen und die Ausdehnung bereits bestehender werden sorgsam verfolgt und die Nachrichten in übersichtlicher Weise wiedergegeben. Besondere Beachtung findet die in- und ausländische Zoll- und Handelsgesetzgebung.

Die „Nachrichten“ erscheinen bis zu sechsmal in der Woche in einem Umfang von durchschnittlich 12 Seiten für jede Nummer. Den Bezug der „Nachrichten“ vermitteln die Kaiserlichen Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt 2,50 Mk. halbjährlich.

Der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts.
Fhr. von Stein.

Bad Homburg v. d. H., 19. August 1918. -
Wird veröffentlicht.

Der Königl. Landrat.
von Marx.

Bekanntmachung

über Erzeugerhöchstpreise für Gemüse.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1.

Der Preis für folgende inländische Gemüse darf bis auf weiteres beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Zentner nicht übersteigen:

		Bei Lieferung auf Grund eines von der Reichsstelle für Gemüse und Obst abgeschlossenen oder von ihr genehmigten Lieferungsvertrages.
1. für Weizkohl	7,60 M.	8,— M.
2. für Rotkohl	12,40 M.	13,— M.
3. für Wirsingkohl	10,50 M.	11,— M.
4. für rote Speisemöhren u. längliche Karottten	8,50 M.	9,— M.
5. für gelbe Speisemöhren	4,75 M.	5,— M.
6. für kleine, runde Karotten	18,— M.	—,— M.

Die Preise gelten für gesunde marktfähige Handelsware frei verladen in Bahnwagen oder in Schiff.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt am 19. August 1918 in Kraft.

Berlin, den 15. August 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende:
In Vertretung: Moll.

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten der Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918 vom 19. Juli 1918.

Die Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst

vom 19. Juli 1918 (Reichsanzeiger 176 vom 29. Juli 1918) tritt bezüglich des Herbstgemüses am 19. August 1918 in Kraft.

Berlin, den 15. August 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende:
In Vertretung: Moll.

Bekanntmachung.

Die Kassenstunden der unterzeichneten Stelle sind auf vormittags 8—12 Uhr festgesetzt.

Am 25. jeden Monats, und wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, an diesem vorhergehenden Werktag an den beiden letzten Werktagen eines jeden Monats an den vier letzten Werktagen des Monats April, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers und Königs, ist die Kasse für das Publikum geschlossen.

Homburg v. d. H., den 8. Mai 1918.

Königliche Kreiskasse und Forstkasse der Oberförsterei
Homburg v. d. H.

Bad Homburg v. d. H., den 15. August 1918.

An die Magistrate der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden.

Auf Beschluß des Bundesrats findet am 2. Septbr. 1918 im Deutschen Reich eine kleine Viehzählung statt, die sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Kaninchen und Federvieh erstreckt.

Hierbei werden verwandt:

- 1.) die Zählbezirkliste C
- 2.) die Gemeindefliste E und
- 3.) die Kreisliste F.

Die Anweisung für die Zähler ist auf der Rückseite des Formulars C, für die Gemeinde- und die Kreisbehörde auf Formular C enthalten.

Der Zählung ist wieder die Viehhaltende Haushaltung mit den zur Erhebung kommenden Viehgattungen als Zähleinheit zu Grunde zu legen.

Das Zählergebnis ist vom Zähler unmittelbar in die Zählbezirkliste einzutragen. Die Zählbezirke sind sofort zu bilden und den früheren Zählungen möglichst anzupassen.

Die Zähler sind zu bestellen und mit ihrer Tätigkeit vertraut zu machen.

Jede Gemeinde erhält 2 Gemeindeflisten und die erforderliche Anzahl Zählbezirklisten in doppelter Anzahl. Bei der Zuteilung an die Gemeinden ist beim Formular C die Zahl der Viehhaltenden Haushaltungen, beim Formular E die Zahl der Zählbezirke zu Grunde gelegt.

Die Magistrate der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden erhalten die erforderlichen Formulare in den nächsten Tagen.

Ich ersuche Sorge zutragen, daß das Zählgeschäft am 2. Septbr. 1918 ohne Störung durchgeführt werden kann.

Die von den Zählern auszufüllenden Listen C sind in zweifacher Ausfertigung mit einer Ausfertigung der Gemeindefliste E bis bestimmt zum 7. Septbr. 1918 hierher einzusenden. **Diesen Termin bitte ich unter allen Umständen einzuhalten.**

Im Uebrigen verweise ich die Gemeindebehörden wegen Unterweisung der Zähler und Aufstellung der Gemeindefliste auf die Erläuterungen in den Listen C und E.

Der Königliche Landrat.
von Marx

Auf die gelben Notbezugsscheine

werden abgegeben:

je 1 Btr. Kleiner Brekofs III am 22. 8. vorm. 8—12 Uhr auf die Scheine Nr. 1801—1950 bei Louis Berthold, Dorotheenstraße 6 und je 1 Btr. Rußkohlen am 22. 8. nachm. 1—7 Uhr auf die Scheine Nr. 1951—2150 Hch. Hettinger Wwe. Saingasse Nr. 16.
Alle Brennstoffe für den Winter aufheben.

Ortskohlenstelle.

Versteigerungs-Anzeige.

Donnerstag, den 22. August 1918 abends 7 Uhr
versteigere ich im gefl. Auftrage

50 Bäume Apfel

nahe der Stadt.

Zusammenkunft am **Friedrichshof** Saalburgstraße dahier.

Karl Knapp

Auktionator u. Taxator.

NB. Bemerke daß die Bäume einzeln ausgebaut werden.

Kurhaustheater Bad Homburg.

Samstag, den 24. August 1918, abends 7 Uhr

Opern - Gastspiel

Figaros Hochzeit

(Der tolle Tag)

Komische Oper in 4 Aufzügen von W. A. Mozart.
Dichtung von Lorenzo da Ponte.

Musikalische Leitung: Kapellmeister **Franz Neumann** vom Opernhaus in Frankfurt a. M.

Leiter der Aufführung: Kammersänger **Alfred Stephani**.

Preise der Plätze:

Prosceniumsloge 7.— Mk. I. Rangloge 6.— Mk. Parkettloge 5.50 Mk.
Sperrsitz 5.50 Mk. II. Rangloge 3.50 Mk. Stehratz 3.— Mk.
III. Rang resrev. 1.50 Mk. Gallerie 0.75 Mk.

Militär Ermäßigung.

Kassenöffnung 6 1/2 Uhr.

Vorverkauf auf dem Kurbüro.

Anfang pünktlich 7 Uhr.

Ende 10 Uhr.

Spar- und Vorschaukasse zu Homburg v. d. Höhe.

Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

Audenstraße No. 8

Giro-Conto Dresdner Bank.

Postcheckkonto No. 588 Frankfurt a. M.

Geschäftsfreis

nach den Bestimmungen unserer Vereinsstatuten geordnet für die einzelnen Geschäftszweige.

Sparfassen-Verkehr

mit 3 1/2 % und 4 % iger Verzinsung beginnend mit dem 1. und 15. des Monats
Kontante Bedingungen für Rückzahlungen.

Scheck- und Ueberweisungs-Verkehr.

Versicherung von Wertpapieren gegen Kursverlust im Falle der Auslosung.

Wechsel-, Conto-Corrent- und Darlehens-Verkehr
gegen Bürgschaft, Hinterlegung von Wertpapieren und sonstige Sicherstellung.

Postcheck-Verkehr

unter No. 588 Postcheckamt Frankfurt am Main.

An- und Verkauf von Wertpapieren, Wechseln
in fremder Währung, Coupons und Sorten.
Aufbewahrung und Verwaltung von
Wertpapieren

gegen mäßige Vergütung.

Die Aufbewahrung der Depots geschieht in unserem feuer- und einbruchssicheren
Stahlpanzer-Gewölbe.

Erledigung aller sonstigen in das Banksach einschlagenden Geschäfte
unter den günstigsten Bedingungen.

Statuten und Geschäftsbestimmungen sind kostenfrei bei uns erhältlich.

Frachtbriefe (kleines Format)

mit und ohne Firma-Eindruck in der Geschäftsstelle der Kreis-Zeitung
erhältlich.

daß sie ihn beißen müsse, weil sie einen Eid darauf geleistet habe. Da hielt ihr Mohammed seine Hand hin, und sie biß ihn. Er sog das Blut aus der Wunde, spie es aus, und aus dem Ausgespienen wuchs die Tabakpflanze auf. Daher ist im Tabak Gift der Schlange und süße Ruhe des Propheten. — Der heutige Erftatbat vielerlei Herkunft scheint ausschließlich das Gift der Schlange zu enthalten.

— Die alten Staatsmänner und Feldherren des jetzigen Krieges zählt ein ausländisches Blatt im Gegensatz beispieelsweise zu den Führern in der Zeit des ersten Napoleon auf. Hindenburg ist über 70 Jahre alt, Clemenceau 77, der französische Oberbefehlshaber Foch 69, Präsident Wilson und General Petain sind beide 62, und Admiral Sims zählt 60 Jahre. Jünger als der 59jährige Deutsche Kaiser sind der amerikanische General Pershing mit 58 Jahren, ferner der englische Oberbefehlshaber an der Westfront, Sir Douglas Haig, mit 57, der englische Premierminister Lloyd George mit 55 und Generalquartiermeister Ludendorff mit 53 Jahren. Dagegen gehört der deutsche Reichskanzler wieder in die Reihe der Hochbejahrten.

— Die schwerste Sprache. Ein Engländer, ein Franzose und ein Berliner unterhielten sich, natürlich noch zu Friedenszeiten, über die Schwierigkeiten ihrer Sprache. Jeder

behauptet, daß seine Sprache die schwerste sei. „Unsere Sprache ist die schwerste“, sagt der Engländer, „wir schreiben allright und sprechen es aus: olreit.“ „Nein, unsere Sprache ist die schwerste“, sagt der Franzose, „wir sagen monsieur und sprechen es aus: msjö.“ „Nein, unsere Sprache ist die schwerste“, sagt nun der Berliner, „Wir schreiben Pferd und sagen dazu Faul.“

Das „Reichsfliegenamt“. Das Anwachsen der Kriegslämter hat einen Mitarbeiter der Dresdener Nachrichten zu einem netten Scherz veranlaßt, in dem er die Begründung eines „Reichsfliegenamtes“ ankündigt. In dem breit ausgespannenen Artikel heißt es u. a.: „Durch die neueste chemische Forschung ist festgestellt, daß Fliegen ein besonders gut treibendes Düngemittel sind. Deshalb ist ein Reichsfliegenamt errichtet worden, das wieder in einzelne örtliche zerfällt. Sämtliche erreichbare Fliegen sind wochenweise an dieses Reichsfliegenamt durch Vermittlung des örtlichen Fliegenamts abzuliefern.“ Es wird dann die Art der Zählung und Ablieferung der Fliegen, innerhalb der Häuser durch die Besitzer, außerhalb durch die Schutzleute beschrieben und zum Schluß heißt es: „Wer falsche oder nicht zureichende Angaben macht, hat Strafe bis zu 2000 Mark oder entsprechendes Gefängnis zu erwarten. Jeder Hausbesitzer hat an Eidesstatt unterschriftlich zu versichern, daß er die betreffenden Angaben

nach bestem Wissen und Gewissen gemacht hat. Die Berordnung tritt in Kraft mit dem Tage ihrer Bekanntmachung. Das Fliegenamt.“

Kurhaus-Konzerte.

Donnerstag, 22. Aug., von 8—9 Uhr, Morgenkonzert in den Quellen. Leitung: Herr Konzertmeister Hude. 1. Choral, O, daß ich tausend Zungen hätte. 2. Romische Ouvertüre (Keler-Bela). 3. Lied, Mondnacht (Schumann). 4. Walzer Himmelsaugen (Waldteufel). 5. Lied der Micaela aus Carmen (Bizet). 6. Polka Liebchen plaudert (Fauft).

Nachmittags von 4¼—6 Uhr. Leitung: Herr Julius Schröder, Kgl. Musikdirektor. 1. Marsch, Frisch drauf los (Blon). 2. Ouvertüre Die Zigeunerin (Balse). 3. Potpourri Von Gius bis Wagner (Schreiner). 4. Ball-Träume (Gillet). 5. Ouvertüre Hans Sachs (Vorking). 6. Lagunen-Walzer (Strauß). 7. Melodien aus Der Vogelhändler (Zeller).

Abends von 8¼—10 Uhr. 1. Marsch Freundes Treue (Blantenburg). 2. Ungarische Lustspiel-Ouvertüre (Keler-Bela). 3. Melodien aus Carmen (Bizet). 4. Cello-Solo Kol Nidrei (Bruch), Herr Hans Kraus. 5. Ouvertüre Tell (Rossini). 6. Walzer Winterstürme (Fucit). 7. Wiener Volksmusik (Kongal).

Öffentliche Mahnung

zur Zahlung fälliger evangelischer Kirchensteuern.

Wir teilen unseren Gemeindegliedern mit, daß die Herren Minister der Finanzen und des Innern verfügt haben, daß an Stelle der Einzelmahnung die Mahnung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt. Die heutige Mahnung gilt für für alle Diejenigen Steuerpflichtigen, welche mit Zahlung der Kirchensteuern für das I. u. II. Vierteljahr 1918/19 noch rückständig und denen die Steuerzettel zugestellt worden sind.

Wir ersuchen unsere Gemeindeglieder die Kirchensteuer für das I. u. II. Quartal bis **Dienstag, den 27. August** zu zahlen, um uns die unangenehme Zwangsbeitreibung zu ersparen.

Der evangl. Kirchenvorstand.

**Wir sind Käufer für jedes Quantum
Vogelbeeren (Ebereschen), Holunder-
beeren, Hagebutten.**

Sammelleiter an allen Orten gesucht.

Chokoladen- u. Conservenfabrik „Tannus“

W. Spies & Co., Bad Homburg v. d. H.

Hilfsarbeiter u. Arbeiterinnen

sucht

Ignaz Berger, Obernessel a. E. Hohemarkstr.

Schreibmaschinen

erstkl. deutsch.

Fabrikat, sichtb. Schrift, viel Durchschläge, leichtste Handhabung u. a. Vorzüge (Preis Mk. 220.—) zu verk. Händler verbeten! Anfr. unter D. G. a. d. Geschäftsstelle d. Bl.

Schönes Landgut gesucht

in oder bei Stadt, 3—30 H. groß. Fabrik. Fliesen, Grünstadt (Schpf.)

Eine

Schneiderin

für außer dem Hause sowie eine

Weißzeugnäherin

sofort gesucht. Näheres auf der Geschäftsstelle dieser Zeitung.

Vielfältigungsapparat bekannte Marke lieferbar. Anfr. unter A. H. an die Geschäftsstelle d. Bl.